

## **Allgemeines**

Träger des Kindergarten Pusteblume ist das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Leer e.V., über die FCG - KiTa gGmbH, Eidtmannsweg 12, 26789 Leer. Die Einrichtung arbeitet auf Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen sowie in Anlehnung an den „Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“.

In den Kindergarten aufgenommen werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulzeit.

Die Arbeit und pädagogische Ausrichtung des Kindergartens ist in der Konzeption definiert und wird dort laufend evaluiert. Die jeweils aktuelle Konzeption wird allen Interessenten jederzeit auf Verlangen ausgehändigt.

## **Öffnungszeiten - Tagesablauf**

Der Kindergarten ist von 08:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Für jede Gruppe sind verbindliche Bring- und Abholphasen festgelegt die grundsätzlich einzuhalten sind. Notwendigen Abweichungen (z.B. Arztbesuche) sind mit den Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe abzusprechen. Das Kind muss einer für die jeweilige Gruppe zuständigen Erzieherin persönlich übergeben werden. Erst dann kann der Kindergarten die Aufsichtspflicht übernehmen. Die Abholung der Kinder muss durch einen der Erziehungsberechtigten erfolgen, andere zur Abholung der Kinder Berechtigte sind den Mitarbeitern vorzustellen oder schriftlich zu benennen.

Innerhalb der Öffnungszeiten finden in jeder Gruppe Angebotszeiten statt, in denen besondere Aktivitäten konzentriert angeboten werden. In diesen Zeiten ist ein Bringen oder Abholen der Kinder nicht möglich und die telefonische Erreichbarkeit des Kindergartens nicht durchgängig gegeben.

## **Anmeldung - Platzvergabe**

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt zentral über die Stadt Leer. Die Anmeldungen für das neue Kita-Jahr zum 01.08. jedes Jahres erfolgen ausschließlich in der Zeit vom 01.01. bis zum 28.02. d.J. über ein online-Verfahren ([www.leer.de](http://www.leer.de)). Bei Rückfragen steht Ihnen die Stadt Leer, aber ebenfalls wir, gerne zur Verfügung.

Die Aufnahme für einen KiTa-Platz erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres und wird vom Kindergarten schriftlich bestätigt. Mit der Zusage erhalten Sie einen Betreuungsvertrag der durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten und Rückgabe an den Kindergarten gültig wird. Diese Grundsätze der Einrichtung sind Bestandteil des Vertrages.

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Bei einer Abmeldung für die Monate Juni und Juli endet die Gebührenpflicht erst Ende Juli.

Akut erkrankte Kinder dürfen nicht zur Betreuung im Kindergarten abgegeben werden, dies gilt insbesondere für ansteckende und/oder fiebrige Krankheiten. Nach Ausheilung einer Infektionskrankheit ist die Vorlage eines Attestes notwendig.

In den Sommerferien wird der Kindergarten bis zu vier Wochen geschlossen, außerdem zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie bis zu einer Woche in den Oster- oder Herbstferien. Dazu können einzelne, bestimmte Tage, die vorher genau angekündigt werden (Fortbildungsmaßnahmen o.ä.) kommen.

### **Beiträge - Gebühren**

Die Gebühren sind lt. Satzung der Stadt Leer für alle Kindertagesstätten einheitlich und verbindlich festgelegt. Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs werden bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden täglich keine Gebühren mehr fällig (Beitragsfreiheit). Die aktuellen Gebührensätze für jüngere Kinder sowie über die beitragsfreie Betreuungszeit hinaus gehenden Zeiten finden Sie in der Gebührenstaffel sowie in der Satzung der Stadt Leer. Zusätzlich entstehen Kosten für Aktionen und Verköstigung, die neben ggf. anfallenden Beiträgen zu entrichten sind. Alle monatlichen Sätze entsprechen 1/12 des Jahresbeitrages und sind monatlich von August bis Juli zu zahlen - unabhängig von den jeweiligen Ferienterminen, Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug durch den Träger, dem hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist. Die Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bzw. des Elternteils bei denen/dem das Kind lebt, festgesetzt. Sie sind zum Teil nach Einkommen und Zahl der Kinder gestaffelt. Dabei werden alle minderjährigen unterhaltspflichtigen Kinder, die im gleichen Haushalt leben, berücksichtigt.

Im Falle von Beiträgen mit Staffelung ist Grundlage hierfür die die Selbsterklärung (Formular des Kindergartens) mit Nachweis durch Vorlage oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides. Als Einkommen ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz zu verstehen. Maßgebend ist das vorletzte vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegende Kalenderjahr, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.

Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen im laufenden Jahr um mehr als 5000,00 € von dem vorletzten Kalenderjahr abweicht, so ist das voraussichtliche zu versteuernde Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, zum Beispiel durch:

Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Einnahmeüberschussrechnung unter Berücksichtigung steuerlich absetzbarer Beträge.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Kindergartenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20% sowohl positiv als auch negativ sind unaufgefordert aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes das in einer Kindertagesstätte einen Platz belegt, können einen Antrag auf Kostenübernahme an das Jugendamt stellen. Nach Prüfung wird das Jugendamt den Beitrag bei Bedarf ganz oder teilweise übernehmen. Für den übernommenen Teil des Beitrages sind die Erziehungsberechtigten von der Zahlung des Beitrages an den Kindergarten befreit, die Zahlungen des Jugendamtes gehen dem Träger der Einrichtung direkt zu. Für nicht vom Jugendamt übernommene Beiträge oder deren Teile haften die Antragsteller dem Träger unmittelbar und ggf. auch rückwirkend.

Fällige Gebühren werden mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils am 15. eines Monats oder dem darauf folgenden ersten Bankarbeitstag eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen durch die FCG-KiTa gGmbH und werden mit dem Namen Ihres Kindes sowie der Gläubiger-Identifikationsnummer DE89ZZZ00001508657 versehen.

### **Erziehungspartnerschaft, Elternvertretung**

Der Kindergarten sieht seine pädagogische Arbeit und Betreuung der Kinder als Ergänzung zur Erziehung durch das Elternhaus bzw. die Familie. Zu allen Vorschlägen, Fragen und Problemen bezüglich des Kindergartens oder des Kindes kann die Kindergartenleitung oder einer der Erzieherin jederzeit direkt angesprochen werden.

Es findet jährlich ein Elternsprechtag statt, um die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Kindes auf dem Laufenden zu halten.

In regelmäßigen Abständen werden Elternabende durchgeführt. Hier wird zu Beginn jedes Kindergartenjahres nach § 10 des KiTaG ein Elternbeirat gewählt.

In gewissen Zeitabständen erstellen die Erzieher und Mitarbeiter des Kindergartens einen Themenplan zur Information für die Eltern, der über die jeweiligen Schwerpunktthemen Auskunft gibt, die mit den Kindern über einen bestimmten Zeitraum behandelt werden. Dies geschieht auch in Anlehnung an das Kirchenjahr und einige festliche Anlässe. So werden während eines Kindergartenjahres auch verschiedene Feste mit den Kindern gefeiert (Karneval feiern wir in unseren Einrichtungen nicht).

### **Haftung & Versicherungen**

Auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten sind die Kinder über die Gemeindeunfallversicherung versichert, jedoch nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Zeit während des Aufenthaltes im Kindergarten und bei jeder Veranstaltung des Kindergartens außerhalb des Grundstückes Heisfelder Str. 28 (z.B. bei einem Spaziergang). Soll ein Kind den Weg zum und/oder vom Kindergarten zum Elternhaus oder auch nur einen Teil des Weges allein antreten, so ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für diesen Fall besteht kein Versicherungsschutz.

Für Schäden die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, haften wir nach § 31 BGB. Diese Haftung gilt gegenüber allen Besuchern und für alle Veranstaltungen. Die persönliche Haftung von Verursachern bleibt hiervon unberührt. Grundsätzlich nicht haftpflichtig ist die Kindertagesstätte für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen entstehen - auch bei durch die Kindertagesstätte veranlassten Fahrten wie z.B. Ausflügen.

## **Datenschutz**

Die EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Daten von Ihnen erheben, speichern oder weiterleiten. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in Bezug auf den Schutz Ihrer Daten haben.

### 1. Verantwortung für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

FCG-KiTa gGmbH

Eidtmannsweg 12

26789 Leer

vertreten durch ihre Geschäftsführer Manfred Elsen und Wolfram Jäger.

### 2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Es werden nur die Daten erhoben und verarbeitet, die notwendig sind um den Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und den Kindertagesstätten und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Ihrer Kinder. Dazu zählen Name, Adresse, Geburtsdatum, Einkommensnachweise, Bankverbindung/en sowie die Verlaufsdokumentation während der laufenden Betreuung.

Die Erhebung dieser Daten ist Voraussetzung für die Betreuung, ohne diese Daten kann eine Betreuung Ihrer Kinder nicht erfolgen.

### 3. Weitergabe Ihrer Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind, uns dies gesetzlich gestattet ist oder Sie eingewilligt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem Ihr Kreditinstitut, unsere Aufsichtsbehörde sowie die kommunalen Behörden der Kinder- und Jugendförderung sowie Jugendämter, denen wir unterstehen, sein.

### 4. Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur solange aufbewahrt, wie es für die Durchführung der Betreuung notwendig ist. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir jedoch

verpflichtet, alle Daten im Rahmen der geltenden Aufbewahrungsfristen bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren aufzubewahren.

## 5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten. Bei unrichtigen Daten können Sie die Berichtigung der fehlerhaften Daten verlangen.

Das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Da die Verarbeitung Ihrer Daten auf der Basis gesetzlicher Regelungen erfolgt, benötigen wir nur in Ausnahmefällen Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für eine zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben zusätzlich das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:  
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Postfach 221, 30002 Hannover

## 6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6, Absatz 1 e DSGVO.

### **Verhalten im Kindergarten**

Bitte verhalten Sie sich in den Räumen des Kindergartens stets rücksichtsvoll und der Situation angemessen.

Die Nutzung von Smartphones oder sonstigen Mobilfunkgeräten ist in unseren Einrichtungen grundsätzlich nicht erwünscht! Aus Gründen des Datenschutzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften ist das Fotografieren in unseren Einrichtungen durch Eltern oder sonstige Angehörige verboten.

Für alle Besucher unserer Einrichtungen besteht eine Verschwiegenheitsverpflichtung dahingehend, über alle persönlichen und/oder vertraulichen Angelegenheiten im Miniclub, die ihm bekannt geworden sind, sowie über die Belange der Kinder und Angehörigen sowie sonstiger Personen gegenüber Außenstehenden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese auch persönlich nicht auf unlautere Art zu verwenden.

Aufgrund unserer Erfahrungen in der Vergangenheit ist die Verwendung von digitalen sog. sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten bzgl. eines Austausches zwischen den Eltern der Einrichtung nicht gestattet. Eine solide, die Persönlichkeitsrechte der Kinder, Eltern und Mitarbeiter stets wahrende Nutzung dieser Medien scheint aus heutiger Sicht nicht machbar und ist vor allem jeglicher Kontrolle entzogen. Zum Informations- und Erfahrungsaustausch stehen ausreichend zulässige und bewährte Methoden zur Verfügung.

Spielzeuge sollten nicht mit in den Kindergarten gebracht werden. Persönliche Gegenstände (z.B. Hausschuhe) der Kinder müssen mit Namen versehen werden, der Kindergarten haftet nicht für etwaige Beschädigungen oder Verlust.

Das Mitbringen von Süßigkeiten ist nicht erlaubt, Getränke werden im Kindergarten angeboten (im Aktionsgeld enthalten) und brauchen nicht mitgegeben zu werden.